Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Firma
Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG
In Tenholt 33
41812 Erkelenz

22.10.2024

Mein Aktenzeichen	**Ihr Schreiben vom**	**Ansprechpartner(in)/ E-Mail**	**Telefon/Fax**
21a/07/5.1/2023/0108 Bitte immer angeben!	17.11.2023	[redacted]	

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 17.11.2023 der Firma Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 1 BImSchG des vollständigen Austauschs (Repowering) zweier Windenergieanlagen, genehmigt durch Bescheid der Kreisverwaltung Daun[1] vom 08.07.1999 unter dem Aktenzeichen 05-237-00045-00005/98*01, mit einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N163/7.0 (mit STE) mit 164 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 7.000 kW

I m m i s s i o n s s c h u t z r e c h t l i c h e r

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

[1] Der heutige Landkreis Vulkaneifel nannte sich bis zum 31.12.2006 Landkreis Daun.

Besuchszeiten
Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

1.

Zu Gunsten der Fa. Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, vertreten durch die Geschäftsführung, wird die Genehmigung des vollständigen Austauschs (Repowering) der zweier Windenergieanlagen (B8 sowie B9), genehmigt mit Bescheid der Kreisverwaltung Daun[2] vom 08.07.1999 unter dem Aktenzeichen 05-237-00045-00005/98*01 mit einer Windenergieanlage (WEA 7) gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
B8 GID Nr.[3] 557	X 315327 Y 5581221	Scheid	4	83
B9 GID Nr. 549	X 315355 Y 5581003	Scheid	4	49

vollständig ausgetauscht mit:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
7 GID Nr. 7171	X 315298 Y 5581140	Scheid	4	83 und 49

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

[2] Der heutige Landkreis Vulkaneifel nannte sich bis zum 31.12.2006 Landkreis Daun.
[3] GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die am 01.12.2023 eingereichten Antrags- und Planunterlagen, inklusive spätere Nachreichungen und Änderungen, zu Grunde. Insbesondere:

- Antragsunterlagen und Formblätter
- Rückbauverpflichtung Altanlagen B8 und B9 (DeWind), 04.01.2022
- Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte, 10.12.2021
- Schallimmissionsprognose gemäß § 16b BImSchG für drei WEA am Standort Scheid, Bericht Nr. 19-1-3018-012-NB, 24.07.2023
- Schattenwurfprognose, Bericht SWP_21-011-01, 06.07.2023
- Toppgraphische Karte 1.25.000, 08.08.2023
- Lageplan mit Abständen 1:10.000, 08.08.2023
- Lagepläne mit Abstands- und Kranstellflächen 1:5.000, 08.08.2023
- Bauantrag und Baubeschreibung, 17.11.2023
- Abstandsflächenberechnung, 12.06.2023
- Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Prüfnummer: 3451400-172-d Rev. 3, 27.04.2023
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen, Bericht-Nr. I17-SE-2023-397, 16.04.2024
- TÜV Nord Gutachten zur Eiserkennung an Nordex WEA, Bericht-Nr. 8118 365 241 D rev.1, 09.07.2021
- Eisfallgutachten für drei WEA am Standort Scheid, 19-1-3018-012-EB, 01.09.2023
- Rückbauverpflichtung beantragte WEA 7, 17.11.2023
- Rückbaukosten/ Bürgschaftshöhe, 17.11.2023
- Nachweis der Roh- und Herstellungskosten
- Weitere mit Sichtvermerk gekennzeichneten Pläne und Unterlagen

Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungen sind.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

Seite

1. Allgemeines 4
2. Immissions- und Arbeitsschutz 6
3. Baurecht und Brandschutz 27
4. Natur- und Landschaftspflege 29
5. Luftverkehrsrecht 44
6. Straßenrecht 49
7. Wasser- und Abfallrecht 53
8. Denkmalschutz 54
9. Landesamt für Geologie und Bergbau 55

1. Allgemeines

1.1
Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1.2
An der Baustelle ist das Bauschild „Roter Punkt“ dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen, gem. § 53 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO).

1.3

Der Baubeginn ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten, gem. § 77 Abs. 1 LBauO, vgl. **Anlage 2**.

1.4

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.5

Den Vertretern und Vertreterinnen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den dazugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.6

Zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, die nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt werden, bleiben nachträgliche Anordnungen vorbehalten.

1.7

Sofern die technische Betriebsführung der Windenergieanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit still zu setzen. Auf die darüberhinausgehenden Verpflichtungen nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) wird hingewiesen.

1.8
Die Windenergieanlage WEA 7 (GID Nr. 7171) ist innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen B8 und B9 (GID Nr. 557 und 549), die mit Baugenehmigung der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 08.07.1999 – Az.:05-237-00045-0005/98*01 genehmigt wurden, zu errichten. Hierzu wird auf den vorgelegten Zeitplan Bezug genommen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

2.1 Lärm

2.1.1 Bedingung
Eine Inbetriebnahme der Windenergieanlage WEA 7 darf erst erfolgen, nachdem nachfolgend aufgeführte Windenergieanlagen – wie in den Antragsunterlagen beschrieben (siehe „1.2 Projektkurzbeschreibung“) - rechtlich verbindlich dauerhaft außer Betrieb genommen wurden:

WEA-Bezeichnung /	Flurstück: (Gemarkung	UTM-Koordinaten:		Hersteller: Enercon,

NIS-Nr. /GID-Nr.:	Scheid)	Ostwert:	Nordwert	Typ:
B8 (GID 557) *(*)*	83-F4	32.315.328	5.581.221	DeWind D6
B9 (GID 549)	49-F4	32.315.355	5.581.003	DeWind D6

(*) bereits rückgebaut

2.1.2

Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		**IRW tags**	**IRW nachts**
IO Ha04	54611 Hallschlag, Siedlung 9	60 dB(A)	45 dB(A)
IO Ha07	54611 Hallschlag, Siedlung 10	60 dB(A)	45 dB(A)
IO Ha08	54611 Hallschlag, Siedlung 20	60 dB(A)	45 dB(A)
IO He02	54940 Hellenthal, Am Goldenbach 10	60 dB(A)	45 dB(A)
IO He03	54940 Hellenthal, Am Goldenbach 3	60 dB(A)	45 dB(A)
IO S07	54611 Scheid, Distelweg 6	55 dB(A)	40 dB(A)
IO S08	54611 Scheid, Erlenhof 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IO S09	54611 Scheid, Losheimerstraße 1 [redacted]	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.1.3

Die Windenergieanlage darf den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\overline{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % -
entsprechend Formel:

$$\boldsymbol{Le,max = \overline{L}W,Oktav + 1,28 \times \sqrt{\sigma P^2 + \sigma R^2}}$$

(Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0, 06.00 – 22.00 Uhr)):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von **ΔL = 1,28 σ_{ges} lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose**			
WEA	**$L_{e,max}$** [dB(A)]	$\overline{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	**σ_P** [dB(A)]	**σ_R** [dB(A)]	**σ_{Prog}** [dB(A)]	**ΔL** [dB(A)]
WEA 7	**108,3**	106,6	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\overline{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	92,6	97,3	99,6	100,1	100,5	98,4	88,9	70,0

Oktavspektrumg des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	94,3	99,0	101,3	101,8	102,2	100,1	90,6	71,7

Schallreduzierte Betriebsweise (22.00 -06.00 Uhr):

				Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze **lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose**			
WEA	**$L_{e,max}$** [dB(A)]	$\overline{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus	**σ_P** [dB(A)]	**σ_R** [dB(A)]	**σ_{Prog}** [dB(A)]	**ΔL** [dB(A)]
WEA 7	**102,7**	101,0	Mode 9 ***(*)***	1,2	0,5	1,0	2,1

(*) Die Verfügbarkeit des „Mode 9“ für die beantragte Nabenhöhe von 164 m ist spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\overline{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,0	91,7	94,0	94,5	94,9	92,8	83,3	64,4

Oktavspektrumg des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	88,7	93,4	95,7	96,2	96,6	94,5	85,0	66,1

WEA: Windenergieanlage Nr.

$\overline{L}_{W,Oktav}$: aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P: Serienstreuung

σ_R: Messunsicherheit

σ_{Prog}: Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1{,}28\ \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungenen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,\ Okt,\ Messung}$) mit der zugehörenden Messunsicherheit ($\sigma_{R,\ Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1{,}28 \times \sigma_{R,\ Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10\,lg \sum_{i=63\,Hz}^{4000\,Hz} 10^{0{,}1\,(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10\,lg \sum_{i=63\,Hz}^{4000\,Hz} 10^{0{,}1\cdot(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i: Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer

Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

2.1.4 Bedingung

Die Windenergieanlage WEA 7 darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, abweichend von der in **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3** zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in folgender um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WEA	$\overline{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus (Nennleistung)
WEA 7	98,0	15 (3.620 kW)

WEA: Windenergieanlage Nr.

$\overline{L}_{W,Oktav}$: maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel (hier: Herstellerangabe)

Modus: Betriebsmodus <Nr.> mit zugehöriger max. erreichbarer elektrischer Leistung <[kW]>

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an der v. g. Windenergieanlage ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu

geben.

Der unter **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3** festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3** festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3** festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit den konkret beantragten Windenergieanlagen und somit der in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlage übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

2.1.5
Die Windenergieanlage WEA 7 darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: KT ≥ 2 dB(A); bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).
Falls an der Windenergieanlage im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit (KTN ≥ 2 dB) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der Windenergieanlage verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle

Lastzustände.
Wird an der Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.
Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) darf die Windenergieanlagen entgegen **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3** lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3** festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, darf die Windenergieanlagen während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:
Der Weiterbetrieb der Windenergieanlagen in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windenergieanlage zu betrachten.

2.1.6
Die Windenergieanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3** genannte Emissionsbegrenzung errechnen

sich näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlagen Nr. WEA 7:

Immissionspunkt		**Immissionsanteil**
IO Ha04	54611 Hallschlag, Siedlung 9	33,92 dB(A)
IO Ha07	54611 Hallschlag, Siedlung 10	33,52 dB(A)
IO Ha08	54611 Hallschlag, Siedlung 20	33,78 dB(A)
IO He02	54940 Hellenthal, Am Goldenbach 10	33,75 dB(A)
IO He03	54940 Hellenthal, Am Goldenbach 3	33,42 dB(A)
IO S07	54611 Scheid, Distelweg 6	30,73 dB(A)
IO S08	54611 Scheid, Erlenhof 1	38,56 dB(A)
IO S09	54611 Scheid, Losheimerstraße 1 [redacted]	35,30 dB(A)

2.2 Schattenwurf

2.2.1

Die beantragte Windenergieanlagen WEA 7 ist antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.

2.2.2

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind **alle** für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein

auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.
Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z. B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. zwei Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, auf Verlangen vorzulegen.

2.2.3
Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an der beantragten Windenergieanlage **betroffenen Immissionsorten**:

- an denen die Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden von 12 aufeinander folgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht wird kein weiterer Schattenwurf entsteht,
- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Immissionsrichtwerte entstehen kann.

(Die Abschaltautomatik muss auf einer auf alle betroffenen Immissionsorte ausgedehnten Schattenwurfberechnung für den nach Nr. 1.3 der Schattenwurf-Hinweise des LAI [2020] relevanten Prüfbereich basieren. [Der Prüfbereich entspricht dem Abstand zur WKA in welchem die Sonnenfläche gerade zu 20 % durch ein Rotorblatt verdeckt wird unter Berücksichtigung einer mittleren Blatttiefe nach Formel: Mittlere Blatttiefe = ½ (max. Blatttiefe + min. Blatttiefe bei 0,9 * Rotorradius.]
Die vorgelegte Schattenwurfberechnung der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, Az.: SWP_21-011-01 vom 06.07.2023 geht lediglich von einem Prüfbereich von 1.300 m sowie einer Auswahl an Immissionsorten aus.)

2.2.4
Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach **Nebenbestimmung Nrn. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3**

zu überprüfen. Die Windenergieanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die v. g. Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8 54290 Trier, über die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, vorzulegen.

Hinweis:
Hindernisfeuer
Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windenergieanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

2.3 Betriebssicherheit

Maschinenschutz/ Überwachungsbedürftige Anlagen

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Windenergieanlage sowie die *sog. „Befahranlage“* erst in Betrieb genommen und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG ***(*)***) für die Windenergieanlagen als Ganzes vorliegt.

(*) Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230

vom 29.06.2023.

2.4 Eisabwurf

2.4.1

Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

2.4.2

Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des nicht im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020 ***(*)*** sowie dem im Antrag enthaltenen zusammenfassenden Sachverständigen-Gutachten (Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev. 1 vom 09.07.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

(*) Das Gesamtgutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020 wird seitens des Windkraftanlagenherstellers Nordex als streng vertraulich eingestuft. Diese möchte ihren Kunden nur noch eine Zusammenfassung des Gesamtgutachtens weitergeben. Nach interner juristischer Prüfung ist es nicht *durchsetzbar „zwingend“ zu verlangen, dass das Gesamtgutach****ten auch dem Betreiber vorliegen muss. Der Betreiber muss die Anlage in der Konsequenz vom Windkraftanlagenhersteller Nordex einstellen lassen. Etwaige Nachteile durch dieses Bindungsverhältnis gehen hierbei zu Lasten des Betreibers. Der Umstand, dass dem Betreiber aufgegeben wird, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung des***

Gesamtgutachtens einzustellen / einstellen zu lassen, bedingt jedoch die Vorlage des Gesamtgutachtens bei der Genehmigungsbehörde.

Hinweis:
Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Das Land Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

2.4.3
Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift)“ festzuhalten.

Hinweis:
Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2.5 Immissionsschutzrechtliche Abnahme und Prüfungen

2.5.1
Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen.

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).
Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3** verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit (K_{TN} = 2 dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windenergieanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windenergieanlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.
Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei

Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

2.5.2

Wird die Einhaltung des v. g. zulässigen Schallleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, darf diese während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der in Nebenbestimmung 3 festgelegte Schallleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten wird (hier: Modus 15, 98,0 dB(A) [3.620 kW]).

Der Nachtbetrieb nach **Nebenbestimmung Nr. 2.1.3** darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegels durch eine Messung nachgewiesen wurde.

2.5.3

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windenergieanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). ***(siehe auch Nebenbestimmung Nr. 2.1.6)***
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windenergieanlagen (Automatikstart oder manuell).

2.6 Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

2.6.1

An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

* ***https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf***

2.6.2

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt.
Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von zwei Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnamen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „Befahranlage“ gelten ferner folgende Auflagen:

2.6.3
Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG ***(*)***. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
(*) Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

2.6.4
Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)

2.6.5

Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugs- /Befahranlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

2.7 Arbeitsschutz

2.7.1

Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) ***[ehemals.BG-Information –BGI 657-]***, Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

2.7.2

Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,

- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

2.8 Sonstiges

2.8.1

Der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, die bestätigt, dass die errichtete Anlage mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EG (bis 2026) EU (ab 2027)-Konformitätserklärung für die beantragte Windenergieanlage.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erfolgte.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windenergieanlage (Bezeichnung nach WEA-NIS).

2.8.2

Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

2.8.3

Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windenergieanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windenergieanlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr.1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder

- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung),

- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3. Baurecht und Brandschutz

Bedingungen

3.1

Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlage eine Sicherheitsleistung (Bank- oder Versicherungsbürgschaft) in Höhe von [redacted]€ bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel hinterlegt wurde.

Hinweis:

Die WEA 7 soll auf den Flurstücken 49, 50 und 83, Flur 4, Gemarkung Scheid errichtet werden. Diese drei Flurstücke definieren den Standort der Anlage, da sie von den Rotorblättern kreisförmig und senkrecht nach unten projiziert erfasst werden.

3.2

Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn ein Baugrundgutachten eines anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegt.

3.3

Die gutachterliche Stellungnahme (Lastgutachten) eines anerkannten Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis des Turms, der Gründung, der Rotorblätter und des Maschinenbaus ist vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzulegen.

Auflagen

3.4

Die abschließende Fertigstellung bzw. die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, vgl. **Anlage 3**.

3.5
Gemäß § 55 Abs. 1 LBauO ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor Baubeginn Name und Anschrift der bauleitenden Person und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich schriftlich anzuzeigen, vgl. **Anlage 4**.

3.6
Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüfingenieur für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht muss der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorgelegt werden.

3.7
An gut sichtbarer Stelle sind dauerhaft Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabfalls hinweisen.

3.8
Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die installierte Anlage mit der begutachteten Anlage und der vorliegenden Typenprüfung übereinstimmt.

3.9
Es ist eine Abnahmebescheinigung des beauftragten Bodengutachters für die Abnahme der Fundamentsohle bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung

Vulkaneifel vorzulegen. Das Betonieren des Fundaments darf erst nach Vorlage der Abnahmebescheinigung des Bodengutachters erfolgen.

3.10
Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbeitriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

Brandschutz
Die Ausführungen zu den „schutzzielorientierte Brandschutzkonzept“ in den Antragsunterlagen im Kapitel 4.4 sind zu beachten.

4. Natur- und Landschaftspflege

4.1 Aufschiebende Bedingung
Die im Fachbeitrag Naturschutz (FNB) (Ginster 06/2022) angedeutete vertragliche Sicherung der Kompensationsflächen Rotmilan ist bis Baubeginn WEA 7 verbindlich nachzuweisen.

Hintergrund: Gem. Landeskompensationsverordnung RLP (LKompVO) sind vor Eingriffsbeginn (i. d. R. ist das der Baubeginn) entsprechende Unterlagen und Vereinbarungen zu den aufgezeigten Kompensationsflächen- und Maßnahmen vorzulegen.

Als Kompensationsmaßnahme sind u. a. – wie unter 8.4 FBN angegeben – im Rahmen der Zulassung für WEA 7 zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Maßnahmen für den Rotmilan geplant, um eine Qualitätssteigerung ausgewählter Flächen als Nahrungshabitat für die Art zu bewirken.

Die Flächensuche ist nach den Erläuterungen des FBN (Stand: 06/2022) momentan noch nicht abgeschlossen, lediglich wird der Suchraum in Karte 8 des faunistischen Gutachtens (GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2021a/06-2022) dargestellt. Eine verbindliche vertragliche Sicherung der Flächen im Laufe des Bauleitplanverfahrens für die WEA 7 ist vorgesehen.

4.2 Landschaftsbild

Die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) ist in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlage sind auch aus landschaftspflegerischen Gründen die modernsten Verfahren (u. a.: „Dimmen“ der Befeuerung auf Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der beantragten WEA) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.

4.3 Fundament

Die Fundamente der neuen Anlage WEA 7 sind mit Erdreich abzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit Neigungen (Böschungsneigung zwischen 1:1,5 bis 1:2,5) möglichst blick unauffällig dem Gelände anzupassen. Erdandeckungen sind umgehend zu begrünen; dabei sind die Vorgaben der Maßnahmen des FBN zu beachten.

4.4 Ökologische Baubegleitung gem. § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG)

Sämtliche Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Ort zu überwachen. Diese ist vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel zu benennen.

4.4.1

Die „Ökologische Baubegleitung“ ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen hinzuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten.
Sie hat die Auflagen und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst den gesamten Zeitraum von der Kontrolle der Bauflächen im Offenlandbereich auf Brutvorkommen vor Baufeldräumung– insbesondere während der Brutzeit - über die Baueinweisung (u.a. Bestimmung der erforderlichen Schutzeinrichtungen für Vegetationsbestände während Bauzeit, Sicherung der Brutbestände usw.) und Baubegleitung bis zur Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen.
Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel abzustimmen.

4.4.2

Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides hat der Genehmigungsinhaber mit Hinzuziehung der ökologischen Baubegleitung vor Ort entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 9 Abs. 3 LNatSchG in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren.
In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob

- die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,

- der Rückbau der temporär benötigten Anlagen ordnungsgemäß erfolgt ist. Der vollständige Rückbau der Altanlagen nach Betriebseinstellung richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN,
- die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,
- die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können.

4.4.3
Ein Zwischenbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Durchführung der Saat- und Pflanzarbeiten, spätestens aber bis acht Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

4.4.4
Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4.4.5
Die im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz- und Ausgleichs- sowie Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Darstellung im FBN umzusetzen.

4.4.6
Maßnahme „Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß“ richtet sich nach FBN.

4.4.7
Maßnahme „Verlegung der Leitungen im Baukörper von Wegen“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN und sind zu beachten.

4.4.8
Maßnahme „Zügige Durchführung der Baumaßnahme“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN. Unberührt bleiben Vorgaben zu bestimmten Bauzeitenbeschränkungen aus artenschutzrechtlichen Gründen bzw. zeitliche Vorgaben entsprechend BNatSchG (z.B. zulässige Rodungszeiträume). Vorgegebene Bauzeitenbeschränkungen sind frühzeitig in den Planungsablauf zu integrieren.

4.4.9
Maßnahme „Verwendung des anfallenden Bodenaushubs“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN. Überschüssige Erdmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen (z.B. auf einer Deponie) oder nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Kreisverwaltung Vulkaneifel einer Wiederverwendung abseits des Vorhabens zuzuführen (ggf. separat genehmigungspflichtig).

4.5
Maßnahmen zur Wiederherrichtung temporär genutzter Flächen und zur Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung sind nach Maßgabe der Darstellung im FBN umzusetzen, soweit keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.

4.6
Die temporär genutzten Flächen (Baustelleneinrichtung, Hilfskran-, Lager- und Montageflächen, Mastfußbereich usw.) sind mit Schotter oder mobilen Platten zu befestigen, um einen vollständigen Rückbau zu ermöglichen.
Im Anschluss sind die Flächen mit örtlichem Unter- und Oberboden fachgerecht abzudecken.

4.7

Nach Inbetriebnahme der Anlage sind die temporär genutzten Flächen vollständig; ggf. durch tiefgründige Bodenlockerung, wiederherzustellen.

4.8

Eine für Greifvögel unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches ist gem. FBN zu beachten.

4.9

Zur Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen für Fledermäuse ist die Abschaltung gem. FBN AS8 – Tabelle 11(Ginster 06/2022) durchzuführen.

Tabelle 11: Abschaltalgorithmus und Gondelmonitoring bei WEA-Standorten zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermaus-Arten

1. Monitoring-Jahr	Zeitraum	Abschaltung
	01.04.–31.08.	1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.09.–31.10.	3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	Regelfall: Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und ab 10° C Temperatur (in Gondelhöhe) sowie Niederschlagsfreiheit	
	Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. Jahr (in den aktivitätsarmen Zeiten kann das Monitoring ohne Abschaltalgorithmus durchgeführt werden)	
2. Monitoring-Jahr	Nach (neu) festgelegtem Algorithmus	
	Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahrs. Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr.	
Ab 3. Jahr	Gültige Betriebszeiten-Regelung: Nach (neu) festgelegtem Algorithmus	
		Quelle: SVHRS u. LUWG 2012, ergänzt

Quelle: FBN Ginster 06/2022:

- Zur Vermeidung und zum Ausschluss eines erhöhten Kollisionsrisikos insbesondere auch für Zwerg- und Rauhautfledermaus sowie weiterer kollisionsgefährdeter Fledermausarten sind sämtliche WEA im ersten Betriebsjahr gem. FBN abzuschalten.
- Auch ein vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probebetrieb“ der Anlage soll unter Beachtung der o. g. Abschaltungen erfolgen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.
- Zur Inbetriebnahme der WEA 7 ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Naturschutzbehörde

der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Für das akustische Fledermaus-Monitoring ist die Anlage mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018) auszustatten. Entsprechend ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel nachzuweisen.

Das Monitoring soll insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April, beginnen.
Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o.g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem zu beauftragenden Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist gem. Tabelle 11 / FBN bis spätestens Ende Januar/ Februar des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen

Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen (2 Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011), Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457)).
Die Anlagen sind dann im Folgejahr nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel ggf. mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

Der Empfehlung sind die validierten Daten der Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen.

Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird entsprechend den Ausführungen des FBN (Ginster 06/2022) auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das evtl. zweite Monitoring-Jahr durch die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorbehalten (vgl. Tabelle 11).

Nach Abschluss des evtl. zweiten Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten- Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar/ Februar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, festgelegt.

Die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel behält sich nach dem Naturschutzrecht ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlagen zu implementieren sind.

Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen Vorbehalte zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen und die evtl. Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen zum Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbots-Belangen weiterhin bestehen.
Gondelmonitoring kann zu kürzeren Abschaltzeiten und höheren Stromerträgen führen.

Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ / sind von der Antragstellerin/Genehmigungsinhaberin zu tragen.

Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter, der nachweislichen Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen. Vom Genehmigungsinhaber ist die Beauftragung eines Fledermausmonitoring durch ein qualifiziertes Fachbüro gegenüber der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz vor Inbetriebnahme WEA 7 schriftlich nachzuweisen.

Die Übergabe erfasster Daten erfolgt als tabellarische Auflistung (übliches Datenformat, z.B. dot, doxs, Excel) mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min Mittel erfasst und abgebildet werden. Bei Umsetzung des Parameters Niederschlag ist dieser ebenfalls zu ergänzen.

4.10 Zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten
Freizuhaltende Flächen des Mastfußbereiches sind nach Wiederherrichtung gem. FBN zu bewirtschaften.

4.10.1
Alle übrigen temporären Rodungsflächen sowie Wegesäume sind umgehend wieder aufzuforsten bzw. wiederherzustellen.

4.10.2
Die für zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten freizuhaltenden Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen sind, soweit keine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist und soweit nach Fachbeitrag Naturschutz keine Artenschutzbelange entgegenstehen, nach Wiederherrichtung einer Selbstbegrünung zu überlassen. Bei hochwüchsiger Brache sind die Flächen jährlich ab 01. Oktober zu mähen. Das Mahdgut ist vollständig abzuräumen; temporäre Flächennutzung und Herrichtung für zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten sind zulässig.

4.11 Aufschiebende Bedingung bis Baubeginn
Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der Maßnahmen im angedeuteten Suchraum sind gem. Landeskompensationsverordnung dingliche Sicherungen der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Landkreises Vulkaneifel vorzunehmen.

In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landschaftspflegerischen Maßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA 7 zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Die entsprechenden Nachweise sind vor Baubeginn der WEA 7 bei der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifell vorzulegen.

4.12 Maßnahme: Baufeldfreimachung/ Rodung außerhalb der Brutzeit
Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind Rodungsarbeiten sowie die Baufeldfreimachungen im Offenland (hier: temporäre Lagerfläche gem. § 39

Abs. 5 BNatSchG – ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachungen außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft, Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Selbiges gilt, sofern Höhlen- oder Horstbäume festgestellt werden.

4.12.1
Maßnahme und Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus (FBN, AS6) sind zu beachten.

4.12.2
Nächtliche Bautätigkeit ist zu vermeiden, dies gilt nicht für unabweisbare zusammenhängende Betonarbeiten und die Anlieferung von Großkomponenten.

4.12.3 Betrieb der Anlage/ Betriebseinschränkung zum Schutz des Rotmilans
Um das Kollisionsrisiko von Rotmilanen am geplanten Standort zu minimieren und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist gem. FBN eine Abschaltung der Anlage WEA 7 bei Bewirtschaftung der im Umfeld (Rotorradius + 50 m) der Anlagen gelegenen landwirtschaftlichen Fläche erforderlich.

Das heißt, dass im Zeitraum 01. Juni bis 31. August (Anwesenheit der Rotmilane im Untersuchungsgebiet – und erhöhte Kollisionsgefahr im Zeitraum der Nestlings-, Ausflugs-und Nachbrutzeit) sind während bestimmter landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse auf den Flächen am Tag der Bearbeitung und an den darauffolgenden drei Tagen von kalendarischem Sonnenaufgang bis kalendarischen Sonnenuntergang die Anlagen abzuschalten.
Die Betriebszeitenbeschränkung gilt für jegliche Bearbeitungsschritte die in den Boden eingreifen (Pflügen, Eggen, Grubbern) sowie Mahd / Ernte. Findet nach der Mahd /

Ernte ggfs. Wenden und Einfuhr des Mahdgutes / der Ernte innerhalb der drei Abschaltungstage statt, führt dies zu keiner Verlängerung der Abschaltung.

Findet Wenden und / oder Einfuhr zu einem anderen Zeitraum statt, ist die Abschaltung der Anlage am Tag des Wendens / der Einfuhr von kalendarischem Sonnenaufgang bis kalendarischen Sonnenuntergang ausreichend.

Eine Bewirtschaftung der Flächen im angedeuteten Suchraum kann nach den Vorgaben des EULLa Programms „Vertragsnaturschutz Kennarten - Mähwiesen und Weiden“ erfolgen.

Hierfür sind vor Baubeginn verbindliche vertragliche Regelungen zwischen dem jeweiligen Genehmigungsinhaber/Betreiber der Anlage und dem / den Bewirtschafter/n der Fläche in der Anlagenumgebung zu treffen und nachzuweisen (aufschiebende Bedingungen bis Inbetriebnahme), wonach der Bewirtschafter rechtzeitig den jeweiligen Zeitpunkt der Mahd / Feldarbeit dem Genehmigungsinhaber/Betreiber zu übermitteln hat. Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten ist durch den Genehmigungsinhaber/Betreiber der zu dokumentieren.
Die Ergebnisse sind jährlich bis Ende Dezember in Berichtsform (einschließlich Betriebsprotokoll) der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel nachzuweisen.

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Artenschutzmaßnahme im näheren Umfeld der Anlage gem. Angaben zum Suchraum im FBN ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung bzw. ergänzenden vertraglichen Regelung muss klar geregelt sein, dass der Flächeneigentümer die festgelegten Artenschutzmaßnahmen dauerhaft

auf die gesamte Standzeit duldet und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (vgl. aufschiebende Bedingung bis Inbetriebnahme der WEA 7).

Bei nicht korrekter Umsetzung bleibt aus Vorsorgegründen eine Ausweitung der Abschaltzeiten oder die Anordnung zusätzlicher Artenschutzmaßnahmen auf Grundlage des Naturschutzrechts ausdrücklich vorbehalten.

4.14 Aufschiebende Bedingungen

Mit den Bauarbeiten (Ausheben der Baugruben im Offenland bzw. Rodungsarbeiten in Gehölz- und Strauchbereichen) darf erst dann begonnen werden, wenn

- für vorbereitende Bauarbeiten eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte Ökologische Baubegleitung gegenüber der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel schriftlich benannt wurde. Diese Ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zu zuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel abzustimmen;
- für Hochbauarbeiten der Nachweis gegenüber der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel erbracht worden ist, dass die naturschutzfachlichen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Anlagenumfeld (Rotmilan) sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windenergieanlage gesichert ist.

4.14.1

Zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist vor Baubeginn eine **Sicherheitsleistung** in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe von [redacted] **Euro** zu hinterlegen. Die Bürgschaft wird – ggf. anteilig - zurückgegeben, wenn die Maßnahmen (Wiederherstellung temporär genutzter Bereiche, Entwicklung von hochwüchsigen Brachen, Altanlagenabbau; Kompensationsmaßnahmen Rotmilan) durchgeführt und im Falle der Ansaaten oder Pflanzungen, nach einem Standjahr mängelfrei abgenommen wurden.

4.14.2
Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landschaftspflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlage nur dann weiterführen, wenn der alte Betreiber die Sicherheitsleistung nicht zurückfordert oder nachdem der neue Betreiber selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz hinterlegt hat.

Nach dem Übergang der Anlage WEA 7 auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

Hinweise:
H4.1.
Aufgrund der Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für externe Zuwegung eine eigenständige naturschutzrechtliche Abstimmung; ggf. Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der Ausbau-/ Neubaumaßnahmen vorliegen muss.

H4.2.

Ggf. können in Teilbereichen (z. B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss, …) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein.

H4.3. Energetische Anbindung

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“, benötigen externe Kabellegungen ggf. einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung.

5. Luftverkehrsrecht

5.1

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4) ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

5.2

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

5.3

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktions-bedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange

(RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.4
Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.5
Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.6

Die gemäß § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rhein-land-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind

- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV

beizufügen.

5.7

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

5.8

Die Windenergieanlage kann als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlage an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 07 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

5.9

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

5.10

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

5.11

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

5.12

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zu informieren.

5.13

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.14
Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

5.15
Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskenn-zeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

5.16
Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10277** mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,

- die Art des Luftfahrthindernisses,
- die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

5.16
Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-0088-24-BIA** mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdbodenfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

6. Straßenrecht

Auflagen
6.1
Die verkehrliche Erschließung der Windenergieanlage WEA 7 hat während der Bau- und Betriebsphase über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der B 421 zwischen NK 5604 003 und NK 5604 242 bei Station 0,335, rechts, zu erfolgen. Das Anlegen neuer unmittelbarer Zufahrten zur B 421 wird nicht gestattet.

Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die B 421 wurden uns bereits

im Jahr 2022 Detailpläne zur Prüfung vorgelegt. Die Detailpläne beinhalten die Verbreiterungen des Einmündungsbereiches für den Antransport der Windenergieanlage sowie die Darstellung des Einmündungsbereiches für die spätere Betriebsphase der Windenergieanlage. Die Verbreiterungen sind nach Antransport der Windenergieanlage umgehend zurückzubauen.

Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die B 421 kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrten bzw. Wirtschaftswege hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen.

6.2
Für die Zufahrt sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Hierzu wurden bereits Lagepläne mit Eintragungen der Sichtflächen vorgelegt. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.

6.3
Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der B 421 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.

6.4
Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

6.5

Für den Fall, dass Anschlussleitungen von der Windenergieanlage an das RWE Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.

6.6
Durch die Windenergieanlage dürfen keine Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit z. B. durch Eisabwurf erfolgen.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die B 421 durch die Ortsgemeinde Scheid nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten sind.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

6.7
Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Antrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der B 421 bei Station 0,335 erlaubt.

6.8
Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8 Fernstraßengesetz (FStrG). Eine Sondernutzung im Sinne des § 8 a Abs. 1 FStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.

6.9

Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 8 Abs. 2 FStrG widerruflich erlaubt.

6.10
Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen vier Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

6.11
Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.

6.12
Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.

6.13
Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6.14

Für die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 3 FStrG i. V. m. der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.

Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründeten Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein gesondert mitgeteilt.

7. Wasser- und Abfallrecht

7.1
Anlagen bzw. Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe verwenden, sind entsprechend den Vorgaben des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben

7.2
Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

7.3
Es ist eine Betriebsanweisung mit Über-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

7.4
Kleinleckagen, Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und / oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

7.5
Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel bzw. der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in Boden einzudringen drohen.

7.6
Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern die Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

8. Denkmalschutz

H8.1.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht, gem. §§ 16- 19 Denkmalschutzgesetz, Rheinland-Pfalz (DSchG RLP).

H8.2.
Bei Bodeneingriffen ist auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Die vorliegende Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile; weitere können jedoch noch vorhanden sein. Daher sind Bodeneingriffe von einem Sachverständigen für militärische Bauten zu begleiten und zu dokumentieren.

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

9. Landesamt für Geologie und Bergbau

9.1
Nach dem Geologiedatensatz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens zwei Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LBG) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

https://geoldg.lgb-rlp.de

zur Verfügung.

Hinweise:
H9.1 Boden
Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden bodenbezogen kompensiert werden sollen. Hinweise zur Kompensation des Schutzgutes Boden sind u.a. zu finden in:

https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_thmenheft_vorsorgender/thmenheft5_2022.pdf

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements wird eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Informationen zum Thema „Bodenkundliche Baubegleitung“ finden sich im Maßnahmensteckbrief des HNLUG und des LBG RLP unter:

https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referatboden/vorsorgender-bodenschutz.html

H9.2 Ingenieurgeologie
Es ist zu begrüßen, dass lt. Unterlagen 6.4 ein Baugrundgutachten erstellt werden soll. Auch unter Hinweis auf das Geologiedatengesetz bitten wir um Zusendung des Gutachtens. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 17.11.2023, Antragseingang am 01.12.2023, beantragt die Fa. Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den vollständige Austausch von zwei Altanlagen (B8 und B9), gegen eine neue Windenergieanlage (WEA 7) gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG (Repowering). Die Altanlagen befinden sich in der Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstücke 83 und 49. Die neue Windenergieanlage soll ebenfalls in der Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstücke 83 und 49 errichtet werden. Beantragt wurde eine Nordex N163/7.0 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m.
Nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BImSchG war ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die Altanlagen wurden durch Bescheid der Kreisverwaltung Daun[4] am 08.07.1999 unter dem Aktenzeichen 05-237-00045-00005/98*01 genehmigt.

Die Antragstellerin hat folgenden Zeitplan für die zurückzubauenden Anlagen und die Errichtung der neuen Anlage vorgelegt:

	B8 GID Nr. 557	B9 GID Nr. 549
Stilllegung der WEA	11/2020	02/2024
Rückbaugenehmigung	04/2021	ist beantragt
Abbau der Rotoren	11/2020	bis 11/2024
Abbau Nabe, Gondel und Turm	11/2020	bis 11/2024
Rückbau der Trafostationen inkl. Fundament	bis 12/2024	bis 12/2024
Rückbau Fundament der WEA, Kabel, alle Zuwegungen, Bodenversiegelung etc.	bis 12/2024	bis 2024
Errichtung der neuen Anlage WEA 7	05/2025	

Es existiert für den beantragten Standort der WEA 7 bereits eine Genehmigung gem. §§ 4 ff. BImSchG, die am 07.06.2023 von der zu diesem Zeitpunkt zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel erteilt wurde. Hierbei wurde der Anlagentyp Enercon E-160 unter dem Aktenzeichen 6-5610-1 WKA Scheid Repowering genehmigt. Die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 07.06.2023 ist für den gestellten Antrag vom 17.11.2023 bei der zuständigen

[4] Der heutige Landkreis Vulkaneifel nannte sich bis zum 31.12.2006 Landkreis Daun.

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz nicht von Relevanz und bleibt vorliegend unberücksichtigt.

In der Videokonferenz vom 17.04.2024 und in der schriftlichen Bestätigung des Rechtsbeistandes vom 18.04.2024 wurde bestätigt, dass sich die Antragstellerin bereit erklären würde, mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung nach § 16b Abs. 1 BImSchG für die WEA 7 auf die Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 07.06.2023 verzichten würde.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage WEA 7 liegt innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes. Bei Verfahren, die nach dem Inkrafttreten des § 6 Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) gestellt wurden, ist diese verpflichtend anzuwenden, sofern die Windenergieanlage nicht in einem Natura 2000-Gebiet, in einem Naturschutzgebiet oder in einem Nationalpark geplant ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass bei der Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) oder § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurde. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Aufgrund dessen entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine etwaige Vorprüfung gem. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Standort der WEA 7 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans “Windpark Scheid“. Die hierin festgesetzte Baugrenze (R= 80,00m) wird umlaufend um 1,50 m überschritten (s. Abstandsflächennachweis von [redacted] vom 12.06.2023). Es war daher das Einvernehmen der Ortsgemeinde Scheid für die diesbezügliche Befreiung von den Bebauungsplanfestsetzungen erforderlich. Mit Schreiben vom 30.08.2024, eingegangen am 02.09.2024, beantragte die Antragstellerin die Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Die betroffene Ortsgemeinde Scheid hat sich in der Sitzung vom 10.09.2024 über den

Befreiungsantrag beraten und erteilte dem Vorhaben gem. § 36 Abs. 1 BauGB ihr Einvernehmen.

Die Vollständigkeitsprüfung wurde am 11.12.2023 eingeleitet. Aufgrund von Nachforderungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vom 26.01.2024 hat sich die rechtliche Vertretung mit Schreiben vom 20.03.2024 an die Genehmigungsbehörde gewandt. In dem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Antrag vom 17.11.2023 um einen Antrag auf Genehmigung eines Repowerings § 16b Abs.1 und 2 BImSchG und nicht um einen Antrag auf Genehmigung der Typänderung gem. § 16b Abs. 7 BImschG im Verhältnis zu der am 07.06.2023 erteilten Genehmigung durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel handelt.
Ursprünglich wurde der Antrag zu verstanden, dass um einen Antrag gem. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 7 BImSchG handelt, da insbesondere die Kurzbeschreibung mehrfach von „Typänderung“ sprach, die o. g. Genehmigung der Kreisverwaltung Vulkaneifel erwähnt und die Norm (§ 16b Abs. 1 und 2 BImSchG) nicht genauer zitiert wurde. Auf Nachfrage erklärte die rechtliche Vertretung der Antragstellerin in einer Videokonferenz am 17.04.2024, dass sie eine Genehmigung gem. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich des vollständigen Austauschs der zwei bestehenden Windenergieanlage mit einer neuen Anlage des o. g. Typs begehrt.

In den Antragsunterlagen geht nun hervor, dass die WEA B8 und B9 für die Errichtung der beantragten WEA 7 zurückgebaut werden. Hierfür hat die Antragstellerin am 12.04.2024 die überarbeiteten Unterlagen digital eingereicht. Die Papierunterlagen wurden Vorort am 28.05.2024 ergänzt.

Nach mehrfacher Überarbeitung der Unterlagen wurde das förmliche Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden erneut am 24.04.2024 eingeleitet.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gem. § 16b Abs. 1 BImSchG bedarf die Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering) einer Genehmigung im Rahmen eines Änderungsverfahrens. Der vollständige Austausch zweier Altanlagen mit einer neuen Windenergieanlage stellt ein solches Repowering dar (§ 16b Abs. 2 Satz 1 BImSchG). Die Voraussetzungen gem. § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG liegen vor.

Seitens der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Windenergieanlage. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung gemäß § 16b Abs. 1 BImSchG zum Repowering der geplanten Anlage war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und die Antragstellerin demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Immissionsschutz-Schall/ Schattenwurf

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Industrie ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlagen anwendbar und insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt.
Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschimmissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das

Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt.
Die maßgebliche Immissionsprognose wurde durch die Fachbehörde geprüft. Durch die Nebenbestimmungen wird der Betrieb der Anlagen verbindlich geregelt.
Durch Einhaltung der genehmigten Werte sind die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt.

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf ist gegeben, wenn am jeweiligen Immissionsort eine Worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr (entsprechend 8 Stunden im Jahr reale Beschattungsdauer) und 30 Minuten am Tag überschritten wird. Um die Schattenwurfdauer zu bestimmen, wird vom Immissionsort ausgegangen. Dies bedeutet, dass es nicht relevant ist, wie lange eine Windenergieanlage Schatten wirft, sondern wie lange dieser Schatten auf den bestimmten Immissionsort fällt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage durch Schattenwurf wurde die Schattenwurfprognose erstellt.
Durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ist sichergestellt, dass der Betrieb der Anlage hinsichtlich des Schattenwurfes den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Natur- und Artenschutz

Ein signifikant höheres Schlagopfer-Risiko für besonders/streng geschützte Arten wird vor dem Hintergrund der langjährigen naturschutzfachlichen Beobachtungen der Windenergieanlagen im Landschaftraum Hallschlag, Scheid und den festgelegten Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht vermutet. Ein Natura 2000 Gebiet ist nicht betroffen. Die Nebenbestimmungen sollen Kollisionen mit besonders störungsempfindlichen Vogel -oder Fledermausarten ausschließen oder minimieren.

Das Vorhaben ist nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Landes auch mit dem Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vereinbar. In diesem Schutzgebiet gelten besondere Anforderungen an den Schutz von Natur und Landschaft, die i. d. R. eine Zustimmung der Naturschutzbehörden zum Vorhaben erfordern, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung (§ 9 Landesplanungsgesetz) festgelegt sind (§ 5 der Schutzgebietsverordnung). Dies ist vorliegend der Fall.

Das Vorhaben soll in einem Windvorranggebiet des Regionalplans Trier (2004) errichtet werden. Bei diesem Windvorranggebiet handelt es sich um ein konkretes abgewogenes Ziel der Landesplanung im Sinne der Schutzgebietsverordnung, mit der Folge, dass hier die Verbote der Schutzgebietsverordnung nicht greifen.

Baurecht und Brandschutz

Die geplante Errichtung der WEA 7 auf der Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstück 83 ist durch den seit März 2022 rechtskräftigen Bebauungsplan „Windpark Scheid“ abgedeckt.

Die Voraussetzungen einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB liegen vor. Eine solche war notwendig, da die Baugrenze des vorgenannten Bebauungsplans um 1,50 m überschritten wird.

Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB können befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern und die Abweichung unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
Die Baugrenze wird lediglich um 1,50 m überschritten, Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. BauGB liegen vor.
Darüber hinaus ist das Ermessen bezüglich der Erteilung einer Befreiung auch auf Null reduziert, angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergienutzung gem. § 2 EEG.

Durch die Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat Bauwesen/ baulicher Brandschutz in Koblenz wurden entsprechende Belage geklärt. Es bestehen gegen die beantragte Genehmigung aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn bei der Ausführung das in Kapitel 4.4 der Antragsunterlagen enthaltene „schutzzielorientierte Brandschutzkonzept“ beachtet wird.

Luftverkehrsrecht

Aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) bestehen grundsätzlich keine Bedenken und die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung der aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt.

Grundsätzlich bestehen aus militärischer und flugbetrieblicher Sicht gegen die Errichtung der Windenergieanlage keine Bedenken.

Straßenverkehr

Die Zustimmung nach § 9 Abs. 1 FStrG für die geplante Windenergieanlage wurde unter o. g. Auflagen erteilt.

Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht

Die geplante Windenergieanlage befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Wasserfassung mit Bewilligungen oder gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie sonstigen Wasserechte in der Umgebung, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten wurden nicht gefordert.
Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage werden keine Oberflächengewässer tangiert. Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für diesen Standort keinen Eintrag. Bei dem Vorhaben fallen keine Abwässer an.

Ferner ist festzuhalten, dass insgesamt keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, gem. § 5 Abs. 1 BImSchG, soweit und sofern die o. g. Bestimmungen befolgt werden. Es ist des Weiteren Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen (§ 5 Abs. 2 BImSchG); auch die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG werden erfüllt.

Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

2.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

   Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
   Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
   oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur[5] an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

[5] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Im Auftrag

[redacted]

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Anlage 1

Verzeichnis der zitierten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltweinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren
BNatSChG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
ImSchZuVo	Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes

LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
LGebG	Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz
LKompVO	Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
LNatSchG	Landesnaturschutzrecht
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO	Landesverordnung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz
ROG	Raumordnungsgesetz
TA Lärm	Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergiebedarfsgesetz

Anlage 2

Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG
In Tenholt 33
41812 Erkelenz

AZ.: ST-5-237-00045-12

Datum__/_____/_____

Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Bauaufsichtsbehörde -
Mainzer Straße 25
54550 Daun

oder per Mail: bauaufsicht@vulkaneifel.de

Bauvorhaben	:	**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), hier: Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16b Abs. 7 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N163/7.0 (mit STE) mit 164 m Nabenhöhe, Nennleistung 7.000 kw**
Ort	:	**54611 Scheid, Außenbereich**
Flur/Flurstück	:	**4-49, 4-83**

Baubeginn Anzeige

Diese Mitteilung ist mindestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen!

Von den Bedingungen und Auflagen der Genehmigung vom _____habe ich Kenntnis genommen.

Mit den Bauarbeiten wird am _____ begonnen werden.

Ich bin darüber belehrt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauunterlagen verboten, und nach § 89 der Landesbauordnung (LBauO) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Bei notwendig werdender Änderung der Bauunterlagen werde ich vorher die Genehmigung hierfür schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde beantragen, und vor Erhalt einer schriftlichen Nachtragsgenehmigung werde ich mit der Durchführung von baulichen Änderungen nicht beginnen.
Darüber hinaus bin ich belehrt, dass die Durchführung jeder weiteren, nicht genehmigten Baumaßnahme ebenfalls nach § 89 LBauO mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

_____
(Unterschrift des Bauherrn)

Anlage 3

Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG
In Tenholt 33
41812 Erkelenz

AZ.: ST-5-237-00045-12

Datum__/_____/_____

Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Bauaufsichtsbehörde -
Mainzer Straße 25
54550 Daun

oder per Mail: bauaufsicht@vulkaneifel.de

Bauvorhaben	:	**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), hier: Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16b Abs. 7 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N163/7.0 (mit STE) mit 164 m Nabenhöhe, Nennleistung 7.000 kw**
Ort	:	**54611 Scheid, Außenbereich**
Flur/Flurstück	:	**4-49, 4-83**

Mitteilung über die Fertigstellung des Rohbaues

Diese Mitteilung ist 2 Wochen vor Rohbaufertigstellung vorzulegen!

Das vorgenannte Bauvorhaben, genehmigt am _____, wird voraussichtlich am

_____ im Rohbau fertiggestellt sein.

Der Betongütenachweis ist beigefügt.

Die Stahlbetonkonstruktionsteile sind gemäß der geltenden Bestimmungen und der statischen Berechnung ausgeführt worden. Betonbaustoffe und Stahleinlagen entsprechen der vorgeschriebenen Güte. Die Verlegung der Stahleinlagen erfolgte vorschriftgemäß.

_____
(Unterschrift des Bauherrn)

Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG
In Tenholt 33
41812 Erkelenz

AZ.: ST-5-237-00045-12

Datum _____/_____/_____

Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Bauaufsichtsbehörde -
Mainzer Straße 25
54550 Daun

oder per Mail: bauaufsicht@vulkaneifel.de

Bauvorhaben	:	**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), hier: Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16b Abs. 7 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N163/7.0 (mit STE) mit 164 m Nabenhöhe, Nennleistung 7.000 kw**
Ort	:	**54611 Scheid, Außenbereich**
Flur/Flurstück	:	**4-49, 4-83**

Mitteilung über die abschließende Fertigstellung

Diese Mitteilung ist 2 Wochen vor endgültiger Fertigstellung vorzulegen!

☐ Das vorbezeichnete Bauvorhaben, genehmigt am _____, ist fertiggestellt

seit: _____

☐ Das vorbezeichnete Bauvorhaben, genehmigt am_____ , wird voraussichtlich fertiggestellt sein am: _____

_____
(Unterschrift des Bauherrn)

Anlage 4

Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG
In Tenholt 33
41812 Erkelenz

AZ.: ST-5-237-00045-12

Datum _____/_____/_____

Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Bauaufsichtsbehörde -
Mainzer Straße 25
54550 Daun

oder per Mail: bauaufsicht@vulkaneifel.de

Bauvorhaben	:	**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), hier: Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16b Abs. 7 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N163/7.0 (mit STE) mit 164 m Nabenhöhe, Nennleistung 7.000 kw**
Ort	:	**54611 Scheid, Außenbereich**
Flur/Flurstück	:	**4-49, 4-83**

Bauleitererklärung

Gemäß § 55 (1) der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz teile ich mit, dass

Name des Bauleiters	Berufsbezeichnung
Anschrift	Telefon

zum Bauleiter für das o.g. Bauvorhaben bestellt wurde.

_____ _____
Unterschrift des Bauherrn Unterschrift des Bauleiters

Hinweis:
Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat sie oder er unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Soweit die Überwachung besondere Sachkunde oder Erfahrung erfordert, hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherren zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. Neben der Veranlassung nach Satz 1 ist die Bauleiterin oder der Bauleiter für das Ineinandergreifen ihrer oder seiner Tätigkeit und der Tätigkeiten der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter sowie anderer sachverständiger Personen verantwortlich.